



Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, 8. November 2022

Kommunalsteuergesetz – Wartung 2022 ~26450~

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!

Zum Begutachtungsentwurf der Wartung 2022 der Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz 1993 wäre Folgendes anzumerken:

Zunächst ist die Aktualhaltung der für die Kommunen und für die PLB-Prüfer sowie für die Abgabepflichtigen und die beratenden Berufe im Interesse der Rechtssicherheit bzw zur verlässlichen Orientierung wichtigen Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz 1993 dankend zu begrüßen.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

Zu Rz 60. letzte Aufzählung:

Die Wortfolge „zusätzlich leistet werden“ müsste durch die Wortfolge „zusätzlich geleistet werden“ ersetzt werden.

Zu Rz 80, zweites Beispiel (C GmbH):

Die Wortfolge „die bis zum Juli 01 entstandenen Ansprüche des A“ müsste durch die Wortfolge „die bis zum Juli 01 entstandenen Ansprüche des C“ ersetzt werden.

Es ist nicht klar, worauf sich der Verweis am Ende des kursiv gedruckten Beispiels „vgl. Punkt 3).“ bezieht.

Zu Rz 134, lit 3b, erster Satz:

Die Wortfolge „ist der begünstigungsschädliche Geschäftsbetrieb und die Körperschaft“ müsste durch die Wortfolge „sind der begünstigungsschädliche Geschäftsbetrieb und die Körperschaft“ ersetzt werden.

Zu Rz 134, letzter Absatz:

Der letzte Absatz lautet derzeit: „Achtung: Wird ein Ausnahmebescheid nach § 44 Abs. 2 BAO erlassen, behält die begünstigte Körperschaft die Kommunalsteuerbefreiung nach § 8 Z 2 KommStG 1993, auch wenn die Umsatzgrenze des begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes 40.000 Euro übersteigt.“

Zur verfahrensrechtlichen Klarstellung für Begünstigungsbescheide gemäß § 44 Abs 2 BAO wird hier folgende Texterweiterung vorgeschlagen:

„Achtung: Wird ein Ausnahmebescheid nach § 44 Abs. 2 BAO seitens der gem. § 44 a BAO zuständigen Gemeinde erlassen, behält die begünstigte Körperschaft die Kommunalsteuerbefreiung nach § 8 Z 2 KommStG 1993, auch wenn die Umsatzgrenze des begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes 40.000 Euro übersteigt.“

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer